



Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: **107 C 762/13**

Verkündet am: 07.07.2014

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtsführende Richterin

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16.06.2014 am 07.07.2014

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin **334,17 €** nebst 10 % Zinsen ab dem 01.03.2012 sowie 3,50 € vorgerichtliche Mahnkosten zu zahlen.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreites tragen die Klägerin 35 %, der Beklagte 65 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 552,18 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Von der Abfassung des Tatbestandes wird gem. § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Sie hat in der Sache auch zu einem großen Teil Erfolg.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung des ausgerichteten Betrages aufgrund des zustande gekommenen Werkvertrages i. V. m. § 632 Abs. 2 BGB.

Die Vereinbarung zur Erstellung eines Sachverständigengutachtens ist als Werkvertrag gem. § 631 Abs. 1 BGB zu qualifizieren. Ein Gutachten, dass die Richtigkeit einer Geschwindigkeitsmessung überprüfen soll, ist ein durch Leistung herbeizuführender Erfolg und damit ein Werk im Sinne des § 631 Abs. 1 und 2 BGB.

Die Begutachtung sollte nach dem Parteiwillen entgeltlich erfolgen.

Unstreitig ist eine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung nicht erfolgt. Dies ist für die Annahme eines Vertragsschlusses unschädlich. Es ist daher, da eine Taxe, nämlich ein hoheitlich nach bundes- oder landesrecht festgelegter Preis nicht existiert und insbesondere das JVEG in vorliegendem Fall nicht gilt, die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

Die übliche Vergütung ist die Vergütung, die zur Zeit des Vertragsschlusses für nach Art, Güte und Umfang gleiche Leistungen nach allgemeiner Auffassung der beteiligten Kreise am Ort der Werkleistung gewährt zu werden pflegt. In der Regel wird vom Mittelwert der üblichen Spanne ausgegangen und prägende Umstände des Einzelfalles nach Oben und Unten berücksichtigt (vgl. BGH NJW 06,2472).

Prägende Umstände sind von der Klägerin nicht vorgetragen worden. Daher geht das Gericht vom Mittelwert aus.

Der Sachverständige Dipl.-Ing. kam in seinem Gutachten vom 03.02.2014 zu dem Ergebnis, dass sich die Nettostunden - Verrechnungssätze der befragten Sachverständige im Rahmen von 100,00 € bis 130,00 € bewegen. Da der Stundenverrechnungssatz der bei 145,80 € pro Stunde liegt und auch die aufgrund der hohen Anzahl der erstellten Gutachten auch zur Festlegung der ortsüblichen Vergütung herangezogen werden muss, liegt die Spanne im Bereich von 100,00 - 145,80 €. Der Mittelwert beträgt daher 122,90 €. Diesen Wert hat das Gericht zugrunde gelegt.

Die Anzahl der benötigten Stunden ist angemessen. Dies hat der Sachverständige in seinem Gutachten und auch bei der mündlichen Anhörung festgestellt. Der Sachverständige erläuterte, dass für die Besichtigung der Messgeräte und die Besichtigung der Messstelle allein ein Zeitaufwand von 2,75 Stunden angemessen ist, so dass sich der Zeitaufwand von 8 Stunden, den die Klägerin in ihrer Rechnung zugrunde gelegt hat, insgesamt zwar im oberen Bereich des Umfrageergebnisses, aber im Rahmen des Üblichen liegt. Der Sachverständige hat auch festgestellt, dass die Besichtigung des Messgerätes und der Messstelle als erforderlich angesehen werden kann.

Die Zeugin, die das Gutachten im Auftrag der Klägerin gefertigt hat, bestätigte glaubhaft und nachvollziehbar, dass ihr Aufwand mindestens bei 8 Stunden gelegen hat.

Die Klägerin kann daher von der Beklagtenseite aus der Rechnung vom 11.11.2011 eine Zahlung in Höhe von 1.234,17 € begehren. Da ein Betrag in Höhe von 900,00 € bereits geleistet

wurde, ist noch ein Betrag in Höhe von 334,17 € zur Zahlung offen.

Die Bemessung des Einzelpreises für eine Seite des Gutachtens in Höhe von 2,65 € wird vom Gericht ebenfalls als angemessen angesehen, § 287 ZPO. Dieser Preis bewegt sich innerhalb der Tabelle der BVSK-Honorarbefragung. Das Gericht kann geeignete Tabellen als Schätzgrundlage nach § 287 ZPO heranziehen, wenn die Beklagtenseite nicht konkrete Einwendungen gegen die Geeignetheit erhoben hat. Derartige Einwendungen sind nicht ersichtlich. Die Beklagtenseite hat lediglich bestritten, dass der Aufwand erforderlich war.

Der Klägerin wurde für ein Mahnschreiben Kosten in Höhe von 3,50 € als Schadensersatz zugesprochen, da die Kosten der den verzugbegründenden Mahnung nicht ersetzt verlangt werden können, §§ 280, 286 BGB.

Die Zinsentscheidung beruht auf §§ 280, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs.1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder
- b) wenn die Berufung durch das Amtsgericht Leipzig zugelassen worden ist

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes beim Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach

Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Landgericht Leipzig zu begründen. Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Leipzig durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist **gegen diesen Beschluss** das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig,

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder
- das Amtsgericht Leipzig die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist **schriftlich** oder **durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle** beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig bei dem Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden. Eine bloße E-Mail genügt hierfür nicht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Beschwerdefrist:

Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem

Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Richterin am Amtsgericht
als weitere
aufsichtsführende Richterin